
S 58 BA 9/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 BA 9/19 ER
Datum	18.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 BA 52/19 B ER
Datum	17.02.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 18.2.2019 geändert. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 7.11.2018 erhobenen Klage (S 58 BA 125/18 Sozialgericht Duisburg) gegen den Bescheid vom 22.6.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2018 wird abgelehnt. Der Antragsteller trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 13.483,34 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig und begründet. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 7.11.2018 erhobenen Klage (Az. S 58 BA 125/18, Sozialgericht [SG] Duisburg) gegen den Bescheid vom 22.6.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2018 ist abzulehnen.

Gemäß [§ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, diese auf Antrag ganz oder teilweise anordnen bzw. gem. [§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG](#) die Aufhebung einer schon erfolgten Vollziehung

anordnen. Keine aufschiebende Wirkung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine $\hat{}$ wie hier erfolgte $\hat{}$ Entscheidung $\hat{}$ ber Beitragspflichten und die Anforderung von Beitr $\hat{}$ gen sowie der darauf entfallenden Nebenkosten einschlie $\hat{}$ lich der S $\hat{}$ umniszuschl $\hat{}$ ge (vgl. zu Letzteren st. Rspr. des Senats, z.B. Beschl. v. 7.1.2011 $\hat{}$ [L 8 R 864/10 B ER](#) $\hat{}$ juris Rn. 21).

Die Entscheidung, ob eine aufschiebende Wirkung ausnahmsweise gem. [\$\hat{}\$ 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG](#) durch das Gericht angeordnet wird, erfolgt aufgrund einer umfassenden Abw $\hat{}$ gung des Suspensivinteresses des Antragstellers einerseits und des $\hat{}$ ffentlichen Interesses an der Vollziehung des Verwaltungsakts andererseits. Im Rahmen dieser Interessenabw $\hat{}$ gung ist in Anlehnung an [\$\hat{}\$ 86a Abs. 3 S. 2 SGG](#) zu ber $\hat{}$ cksichtigen, in welchem Ausma $\hat{}$ Zweifel an der Rechtm $\hat{}$ igkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (hierzu unter 1.) oder ob die Vollziehung f $\hat{}$ r den Antragsteller eine unbillige, nicht durch $\hat{}$ berwiegende $\hat{}$ ffentliche Interessen gebotene H $\hat{}$ rte zur Folge h $\hat{}$ tte (hierzu unter 2.).

1.) Da [\$\hat{}\$ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) das Vollzugsrisiko bei Beitragsbescheiden grunds $\hat{}$ tlich auf den Adressaten verlagert, k $\hat{}$ nnen nur solche Zweifel an der Rechtm $\hat{}$ igkeit des Bescheides ein $\hat{}$ berwiegendes Suspensivinteresse begr $\hat{}$ nden, die einen Erfolg des Rechtsbehelfs zumindest $\hat{}$ berwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen. Hierf $\hat{}$ r reicht es nicht schon aus, dass im Rechtsbehelfsverfahren m $\hat{}$ glicherweise noch erg $\hat{}$ nzende Tatsachenfeststellungen zu treffen sind. Ma $\hat{}$ gebend ist vielmehr, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Eilentscheidung mehr f $\hat{}$ r als gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides spricht (st. Rspr. des Senats, vgl. z.B. Beschl. v. 11.3.2016 $\hat{}$ [L 8 R 506/14 B ER](#) $\hat{}$ juris Rn. 51 m.w.N.).

Nach diesen Ma $\hat{}$ st $\hat{}$ ben ist die aufschiebende Wirkung der Klage nicht anzuordnen, da deren Erfolg nicht $\hat{}$ berwiegend wahrscheinlich ist. Es spricht nicht mehr daf $\hat{}$ r als dagegen, dass sich der Bescheid vom 22.6.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2018, mit dem die Antragsgegnerin von dem Antragsteller f $\hat{}$ r den Zeitraum vom 1.4.2008 bis 30.11.2009 Sozialversicherungsbeitr $\hat{}$ ge, Umlagen und S $\hat{}$ umniszuschl $\hat{}$ ge in H $\hat{}$ he von 53.933,34 Euro f $\hat{}$ r bei ihm besch $\hat{}$ ftigte Fahrer fordert, in der Hauptsache als rechtswidrig erweisen wird.

Erm $\hat{}$ chtigungsgrundlage f $\hat{}$ r den angefochtenen Bescheid ist [\$\hat{}\$ 28p Abs. 1 S. 5 Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#). Nach dieser Vorschrift erlassen die Tr $\hat{}$ ger der gesetzlichen Rentenversicherung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragsh $\hat{}$ he in der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsf $\hat{}$ rderung gegen $\hat{}$ ber den Arbeitgebern.

a) Der Bescheid ist formell rechtm $\hat{}$ ig. Der Antragsteller wurde insbesondere vor seinem Erlass unter dem 31.1.2018 gem $\hat{}$ [\$\hat{}\$ 24 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) angeh $\hat{}$ rt.

b) Nach der im Verfahren vorl $\hat{}$ ufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Pr $\hat{}$ fung sind Zweifel an der Rechtm $\hat{}$ igkeit des Verwaltungsaktes in materiell-

rechtlicher Hinsicht in einem die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigenden Umfang ebenfalls nicht gegeben.

Gem. [Â§ 28e Abs. 1 SGB IV](#) hat der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag f  r die bei ihm Besch  ftigten, d.h. die f  r einen versicherungspflichtigen Besch  ftigten zu zahlenden Beitr  ge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ([Â§ 28d S  tze 1 und 2 SGB IV](#)), zu entrichten. Der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen Personen, die gegen Arbeitsentgelt besch  ftigt sind ([Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch F  nftes Buch \[SGB V\]](#), [Â§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch \[SGB XI\]](#), [Â§ 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \[SGB VI\]](#), [Â§ 25 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch \[SGB III\]](#)). Dies gilt nicht, wenn eine zur Entgeltgeringf  higkeit f  hrende Besch  ftigung nach [Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV](#) vorliegt, die nach [Â§ 27 Abs. 2 S. 1 SGB III](#), [Â§ 7 SGB V](#) und [Â§ 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI](#) zur grunds  tzlichen Versicherungsfreiheit in den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung f  hrt. In diesem Fall besteht lediglich die Pflicht zur Abf  hrung pauschaler Sozialversicherungsbeitr  ge f  r den Arbeitgeber in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ([Â§ 249b S. 1 SGB V](#), [Â§ 172 Abs. 3 S. 1 SGB VI](#)).

Derzeit spricht nicht mehr dagegen als daf  r, dass der Antragsteller seine Beitragspflicht betreffend die bei ihm besch  ftigten Arbeitnehmer in dem von der Antragsgegnerin festgestellten und der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Umfang nicht erf  llt hat.

aa) Es bestehen zun  chst keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die im Bescheid vom 22.6.2018 genannten Besch  ftigten bei dem Antragsteller im Sinne von [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) besch  ftigt waren, sodass sie grunds  tzlich der Versicherungspflicht in den genannten Zweigen der Sozialversicherung unterlagen.

Es unterliegt gegenw  rtig auch keinen   berwiegenden Zweifeln, dass die Antragsgegnerin die Arbeitszeiten der betroffenen Besch  ftigten den Fahrdaten entnehmen durfte, die sich aus der im Zuge der Ermittlungen des Hauptzollamtes D ausgewerteten CD mit Daten der Taxizentrale F eG ergaben.

(1) Wie der BFH bereits entschieden hat, bestehen gegen die Erhebung der Daten einer Taxi-Genossenschaft zur Feststellung der Voraussetzungen von Schwarzarbeit keine rechtlichen Bedenken (BFH Urt. v. 23.10.2012 â   [VII R 41/10](#) -, [BFHE 239,10](#)). Dementsprechend sind auch Gesichtspunkte, die einer Verwertung solcher Daten in einem Betriebspr  fungsverfahren entgegenstehen, nicht ersichtlich.

(2) In tats  chlicher Hinsicht reicht es nach den oben dargelegten Grunds  tzen zur Glaubhaftmachung   berwiegender Zweifel an der Rechtm   igkeit des angefochtenen Bescheides nicht aus, dass der Antragsteller sich darauf beschr  nkt, die Richtigkeit der von der Antragsgegnerin erhobenen und der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Tatsachen pauschal zu bestreiten bzw. zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin keine hinreichenden Anstrengungen unternommen habe, weitere Beweise zu erheben. Erforderlich ist vielmehr, dass

Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die $\frac{1}{4}$ berwiegende Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen der Antragsgegnerin rechtfertigen.

Ausgehend von diesem Prüfungsmaßstab ist derzeit nicht glaubhaft gemacht, dass die erhobenen und ausgewerteten Daten in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend sein könnten. Die Fahrer-ID's ließen sich jeweils namentlich den bei dem Antragsteller beschäftigten Taxifahrern zuordnen, wie sich aus den Akten der Antragsgegnerin ergibt. Es ist nichts dazu dargetan, dass diese Zuordnung in irgendeiner Hinsicht unrichtig sein könnte. Bei der Taxizentrale F e.G. existiert ein IT-System, wonach Ordnungsnummern für Taxen vergeben werden und sich die einzelnen Taxifahrer jeweils mit ihrer Fahrer-ID anmelden müssen. Die Ordnungsnummer einer Taxe, hier: die Nr. xxx, konnte einem Fahrzeug des Antragstellers ebenso zugeordnet werden wie die Fahrer-ID's den bei ihm beschäftigten Taxifahrern. Auch wenn es theoretisch möglich ist, IT-Systeme zu manipulieren, gibt es vorliegend keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dies tatsächlich geschehen sein könnte, so dass diese theoretische Möglichkeit erst recht nicht $\frac{1}{4}$ berwiegend wahrscheinlich ist. Gleiches gilt für die Verwendung der Fahrer-ID's durch die Taxifahrer des Antragstellers. Auch insoweit sind Manipulationen zwar theoretisch vorstellbar, etwa durch Weitergabe der Fahrer-ID's an andere Fahrer. Da für diese theoretische Möglichkeit jedoch nichts dargetan ist und im Übrigen dafür auch kein Anhaltspunkt besteht, ergibt sich insoweit ebenfalls nicht, dass dies $\frac{1}{4}$ berwiegend wahrscheinlich wäre. Aus den gleichen Gründen ist nicht $\frac{1}{4}$ berwiegend wahrscheinlich, dass die Beschäftigten des Antragstellers teilweise Fahrten auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines anderen Unternehmens durchgeführt hätten und sich dabei mit dem Fahrzeug des Antragstellers und ihrer Fahrer-ID bei der Taxizentrale F e.G. angemeldet hätten.

(3) Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass das SG mit Urteil vom 28.3.2019 den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachaufklärung und Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückverwiesen hat. Allerdings hat der erkennende Senat bereits entschieden, dass die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt sein kann, wenn das Ausmaß der noch erforderlichen Sachverhaltsaufklärung eine Entscheidung nach [§ 131 Abs. 5 SGG](#) wie sie hier im Hauptsacheverfahren vom SG getroffen worden ist (Urt. v. 28.3.2019 S 58 BA 125/18 -) rechtfertigt (vgl. Senatsbeschl. v. 26.4.2019 L 8 BA 140/18 B ER juris Rn. 7). Voraussetzung war aber weiter, dass die Feststellungen des prüfenden Rentenversicherungsträgers seine beitragsrechtliche Bewertung im angefochtenen Bescheid nicht tragen. So liegt es hier indessen nicht. Die von der Antragsgegnerin getroffenen Feststellungen stützen auch bei objektiver Betrachtung ihre Annahme der Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Antragstellerin in dem im Bescheid geregelten Umfang. Die Entscheidung des SG beruht dagegen auf der Erwägung, dass es zur Führung des entsprechenden Vollbeweises weiterer Ermittlungen durch die Antragsgegnerin bedurft habe. Ob diese Auffassung des SG zutrifft, ist im Berufungsverfahren L 8 BA 93/19 LSG NRW gegen das Urteil des SG (s.o.) zu klären, nicht dagegen im vorliegenden Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz.

bb) Ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken begegnet die Ermittlung der Beitragsanteile durch die Antragsgegnerin.

(1) Zunächst war es mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht rechtswidrig, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt auf der Grundlage der festgestellten Arbeitszeiten der Fahrer zu ermitteln. Unerheblich ist dabei, ob und in welcher Höhe die betreffenden Fahrzeiten tatsächlich vergütet worden sind.

Der Beitragsbemessung liegt in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung zugrunde ([Â§ 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB V](#), [Â§ 162 Nr. 1 SGB VI](#), [Â§ 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI](#), [Â§ 342 SGB III](#)). Dabei gilt im Beitragsrecht der Sozialversicherung für laufend gezahltes Arbeitsentgelt das sog. Entstehungsprinzip ([Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB IV](#)). Danach entstehen die Beitragsansprüche der Versicherungsträger, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Maßgebend für das Entstehen von Beitragsansprüchen, die an das Arbeitsentgelt Beschäftigter anknüpfen, ist damit allein das Entstehen des arbeitsrechtlich geschuldeten Entgeltanspruchs, ohne Rücksicht darauf, ob, von wem und in welcher Höhe dieser Anspruch im Ergebnis durch Entgeltzahlung erfüllt wird. Unerheblich ist zudem, ob der einmal entstandene Entgeltanspruch vom Arbeitnehmer (möglicherweise) nicht mehr realisiert werden kann (vgl. z.B. BSG Urt. v. 4.9.2018 – [B 12 R 4/17 R](#) – juris Rn. 15; Urt. v. 18.1.2018 – [B 12 R 3/16 R](#) – juris Rn. 15).

(2) Keinen durchgreifenden Bedenken unterliegt es ferner, dass die Antragsgegnerin je geleisteter Arbeitsstunde von einem zu zahlenden (Netto-)Entgelt von 8,00 Euro ausgegangen ist. Dieser Betrag ergibt sich aus den Ermittlungen des Hauptzollamtes D und den dort vorliegenden Lohnabrechnungen für mehrere Fahrer. Dass die entsprechenden Zahlungen nicht auf einer Abrede zwischen dem Antragsteller und den betreffenden Fahrern beruhten, ist weder ersichtlich noch von dem Antragsteller vorgetragen worden. Ebenso wenig ist erkennbar oder vorgetragen, dass für andere Fahrer abweichende Entgelte gezahlt hätten.

(3) Soweit die Antragsgegnerin ausgehend von den so ermittelten Beträgen bei der Berechnung der Pflichtbeiträge in Anwendung des [Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV](#) eine Hochrechnung auf das Bruttoarbeitsentgelt vorgenommen hat, ist dies nach gegenwärtiger Erkenntnislage gleichfalls nicht zu beanstanden. Wenn nach [Â§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IV](#) ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart ist, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern und der seinem gesetzlichen Anteil entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung. Demgegenüber gilt nach [Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV](#) bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen, für die Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden sind, ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart. Dabei ist objektiv erforderlich, dass zentrale arbeitgeberbezogene Pflichten des Sozialversicherungsrechts verletzt und subjektiv diese Pflichtverletzung zumindest bedingt vorsätzlich begangen

worden ist (vgl. BSG Urt. v. 9.11.2011 â [B 12 R 18/09 R](#) â juris Rn. 25 ff. mwN; st. Rspr des Senats, vgl. z.B. Senatsbeschl. v. 16.12.2016 â [L 8 R 271/16 B ER](#) â juris Rn. 16 mwN).

Nach summarischer PrÃ¼fung ist davon auszugehen, dass der Antragsteller gegen die Verpflichtung zur Meldung und Beitragszahlung verstoÃen hat ([Â§ 28a Abs. 1](#), 28e Abs. 1 SGB IV). Mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit ist derzeit auch von einer zumindest bedingt vorsÃ¤tzlich begangenen Pflichtverletzung auszugehen. Insoweit genÃ¼gt, dass der Arbeitgeber seine Beitragspflicht fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge billigend in Kauf genommen hat. Es spricht Ã¼berwiegendes dafÃ¼r, dass dem Antragsteller die Verpflichtung, die beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer den zustÃ¤ndigen Einzugsstellen ordnungsgemÃ zu melden und die nach dem mÃ¶glichen Arbeitsentgelt zu entrichtenden GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge bis zum FÃ¤lligkeitstermin abzufÃ¼hren, bekannt war. Die Nichtzahlung trotz Kenntnis der Beitragspflicht erlaubt in diesem Fall den Schluss darauf, dass die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge auch billigend in Kauf genommen wurde.

(4) Aus den genannten GrÃ¼nden ist auch die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen ([Â§ 24 Abs. 2 SGB IV](#)) und die Annahme des Eingreifens der 30jÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist ([Â§ 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV](#)) gegenwÃ¤rtig nicht zu beanstanden. FÃ¼r beides ist â wie fÃ¼r die Hochrechnung gemÃ [Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV](#) â bedingter Vorsatz erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich BSG Urt. v. 12.12.2018 â [B 12 R 15/18 R](#) â juris Rn. 13 ff.).

2.) Der Antragsteller hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass die Vollziehung des BetriebsprÃ¼fungsbescheides eine unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte zur Folge hat. Allein die mit der Zahlung auf eine Beitragsforderung fÃ¼r ihn verbundenen wirtschaftlichen Konsequenzen fÃ¼hren nicht zu einer solchen HÃ¤rte, da sie lediglich Ausfluss der ErfÃ¼llung gesetzlich auferlegter Pflichten sind. DarÃ¼ber hinausgehende, nicht oder nur schwer wieder gut zu machende Nachteile sind nicht hinreichend dargelegt. Eine beachtliche HÃ¤rte in diesem Sinne ist regelmÃig nur dann denkbar, wenn es dem Beitragsschuldner gelingt darzustellen, dass das Beitreiben der Forderung aktuell die Insolvenz und/oder die Zerschlagung seines GeschÃ¤ftsbetriebes zur Folge hÃ¤tte, die Durchsetzbarkeit der Forderung bei einem Abwarten der Hauptsache aber zumindest nicht weiter gefÃ¤hrtet wÃ¤re als zurzeit (vgl. Senatsbeschl. v. 13.7.2011 â [L 8 R 287/11 B ER](#) â juris Rn. 18). Diese Voraussetzungen hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Da er sein Unternehmen als Einzelunternehmen betreibt, haftet er fÃ¼r dessen Verbindlichkeiten mit seinem gesamten PrivatvermÃ¶gen. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag.

Hinsichtlich etwaiger mit dem Forderungseinzug verbundener wirtschaftlicher HÃ¤rten hat sich der Antragsteller an die zustÃ¤ndige Einzugsstelle zu wenden. Diese hat als Anspruchsinhaberin bzw. gesetzliche Prozessstandschafterin des Anspruchs auf Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (vgl. [Â§ 28h Abs. 1 S. 3 SGB IV](#)) Ã¼ber Fragen des Forderungseinzugs zu befinden und insoweit Ã¼ber

eine etwaige Stundung, einen Erlass oder die Niederschlagung der Beitragsforderung ([Â§ 76 Abs. 3 SGB IV](#)) sowie die Einstellung bzw. Beschränkung der Zwangsvollstreckung (vgl. [Â§ 257](#) Abgabenordnung) zu entscheiden (vgl. zur Zuständigkeit der Einzugsstelle im Rahmen des Beitragseinzugs auch BSG Urt. v. 28.5.2015 – [B 12 R 16/13 R](#) – juris Rn. 23).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Festsetzung des Streitwertes für das Beschwerdeverfahren folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 47 Abs. 1](#), [52](#), [53 Abs. 2 Nr. 4](#) Gerichtskostengesetz und berücksichtigt, dass in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die Beitragsangelegenheiten betreffen, regelmäßig nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache als Streitwert anzusetzen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 21.2.2012 – [L 8 R 1047/11](#) ER – juris Rn. 38).

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 16.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024